

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Naturwissenschaften, Geographie und Technik

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG am _____ die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Institut für Naturwissenschaften, Geographie und Technik ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Fakultät III) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Abteilungen der o.g. Einrichtung.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind

1. alle hauptberuflich am Institut tätigen Professoren¹,
2. alle hauptberuflich am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter,
3. alle weiteren hauptberuflich tätigen Personen, die zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen,
4. die am Institut tätigen Lehrbeauftragten,
5. die am Institut tätigen Habilitanden und Doktoranden,
6. Studenten der Hochschule, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte.

Das Institut kann weitere Mitglieder kooptieren.

In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Direktors des Instituts über eine eventuelle neue Mitgliedschaft.

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung beider grammatikalischer Geschlechter verzichtet. Sämtliche Inhalte dieser Ordnung sind dennoch auf Personen jeglichen Geschlechts bezogen und anzuwenden.

§ 3

Gliederung

Das Institut für Naturwissenschaften, Geographie und Technik ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Abteilung Biologie
2. Abteilung Chemie
3. Abteilung Geographie
4. Abteilung Physik
5. Abteilung Technik

§ 4

Institutskonferenz

(1) Die Institutskonferenz setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Instituts zusammen:

- (a) alle hauptberuflich am Institut tätigen Professoren,
- (b) alle hauptberuflich am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter
- (c) mindestens zwei Vertreter der Studierenden.

Die Institutskonferenz kann weitere Mitglieder kooptieren.

(2) Die Mitglieder der Institutskonferenz wählen die Leitung des Instituts gemäß § 5 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(3) Die Institutskonferenz berät die Entscheidungsvorlagen der Institutsleitung vor, und setzt sich dabei zum Ziel, in wichtigen Fragen zu einem möglichst breiten Konsens zu kommen. § 7 Abs. 3 ist zu beachten.

(4) Beschlüsse werden in der Regel offen durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Sofern bei einer Abstimmung Stimmgleichheit herrscht, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 5

Leitung

(1) Die im Institut tätigen Professoren bilden das Direktorium des Instituts. Es unterstützt und berät den geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter bei seinen Aufgaben. Aus dem Kreis des Direktoriums werden der geschäftsführende Direktor, sowie ein Stellvertreter, für jeweils zwei Jahre gewählt.

(2) Zur Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters tritt die Institutskonferenz zu einer Wahlversammlung zusammen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums und die Mehrheit der Stimmen der Professoren des Instituts auf sich vereinigen kann.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Institutskonferenz tritt die Wahlversammlung zur Abwahl des geschäftsführenden Direktors bzw. seines Stellvertreters zusammen. Der Betroffene ist dazu anzuhören. Zur Abwahl bedarf es ei-

ner Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Wahlversammlung und zugleich der Professoren.

- (4) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er richtet seine Entscheidungen an den Beratungen der Institutskonferenz aus (s. hierzu auch § 4 (3)). Er kann Aufgaben nach Absprache an andere Mitglieder der Institutskonferenz, insbesondere seinen Stellvertreter, delegieren.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft die Institutskonferenz wenigstens einmal im Semester ein.

Eine Institutskonferenz ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Der geschäftsführende Direktor erteilt der Institutskonferenz Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung des Instituts.

- (6) Der geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Rektorats das Hausrecht über Räumlichkeiten des Instituts aus. Stellvertretend wird es in den Abteilungen im Sinne des § 3 von einem Abteilungsleiter ausgeübt.

§ 6

Rücktritt

Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter können aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet unverzüglich das Rektorat.

§ 7

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen Verwaltung.

- (2) Der geschäftsführende Direktor erstellt nach Beratung in der Institutskonferenz die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Dekans, des Fakultätsrats oder anderer Organe der Hochschule verfügt der geschäftsführende Direktor, nach Rücksprache mit der Zentralverwaltung, über die Verwendung der am Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel, sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Senats, nach Beratung durch die Institutskonferenz. Davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen, sowie hieraus finanziertes Personal.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 8

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Naturwissenschaften, Geographie und Technik zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in einer der in § 3 genannten Abteilungen betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend der vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten, nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung, sowie der Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
- (2) Andere Mitglieder der Pädagogischen Hochschule können vom geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.
- (3) Spezifische Fachräume und Werkstätten sind von den Regelungen der Absätze (1) und (2) ausgenommen.

§ 9

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtung so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie:
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (2) Der geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen,

können vom Direktor, mit Zustimmung der Institutskonferenz, unter schriftlicher Angabe der Gründe, zeitweise oder dauernd, von der weiteren Benutzung des Instituts ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt mit ihrer hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den _____

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin